

WK → DK
15.08.13

Ministerium bestreitet „Sinneswandel“

Streit um Windpark-Genehmigung: Behörde ließ sich schon in ihrer Stellungnahme 2011 ein Hintertürchen offen

Sowohl die Kreisverwaltungen der Landkreise Oldenburg und Wesermarsch sowie die Rathäuser in Ganderkesee und Lemwerder hatten sich sehr überrascht von der Tatsache gezeigt, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) dem geplanten Windpark Sannauer Helmer seine Zustimmung verweigert hat und auf frühere positive Stellungnahmen der Behörde verwiesen. Jetzt hat ein Sprecher des Bundesverkehrsministeriums der Darstellung widersprochen, dass das BAF seine Meinung kurzfristig geändert habe.

VON JOCHEN BRÜNNER
UND BARBARA WENKE

Ganderkesee-Schönemoor. Im Streit um die Genehmigung für den geplanten Windpark Sannauer Helmer hat das Bundesverkehrsministerium in Berlin bestritten, dass es sich bei dem ablehnenden Bescheid des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) um einen „Sinneswandel“ der Behörde gehandelt habe. Wie berichtet, hält das BAF den Windpark derzeit für nicht genehmigungsfähig, weil 29 der 33 geplanten Windräder keine 15 Kilometer vom Bremer Flughafen entfernt sind und deshalb möglicherweise die zur Navigation benötigten Drehfunkanlagen (DVOR) des Flughafens stören könnten.

Nach Darstellung des Verkehrsministeriums sei das BAF am 3. Mai 2011 durch die Gemeinde Ganderkesee erstmals am Verfahren zur 108. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans

Nummer 232 beteiligt worden. Damals habe die Stellungnahme gelautet: „Es bestehen derzeit keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird getroffen, sobald über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (zum Bei-

„Entscheidungen können erst gefällt werden, wenn die konkrete Planung des Vorhabens vorliegt.“

Ingo Strater, Bundesverkehrsministerium

spiel Bauantrag) vorgelegt wird.“ Schon damals hat sich die Behörde also ein Hintertürchen offen gelassen, der Genehmigung gegebenenfalls die Zustimmung zu versagen.

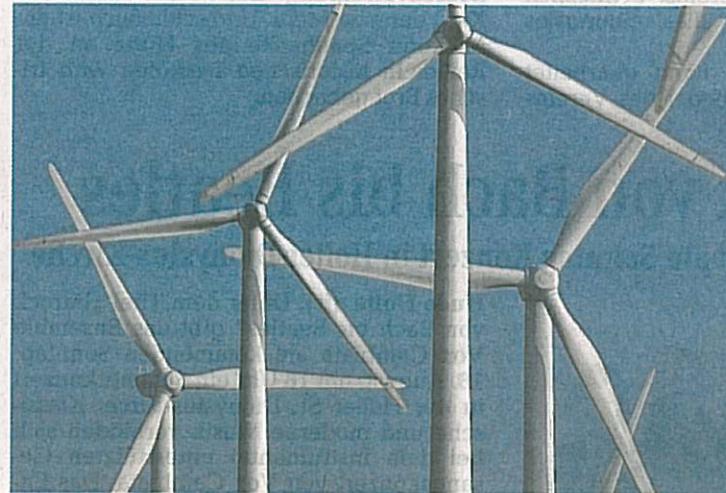
Und dieser Fall ist nun eingetreten. Bei dem konkreten Bauvorhaben, für das die Anfrage am 12. April 2013 beim BAF eingegangen ist, lautete die Entscheidung nämlich wörtlich: „... auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation entscheide ich, dass durch die Errichtung des Bauwerks (hier: Windpark (5 WKA) zivile Flugsicherungs-

einrichtungen gestört werden können. § 18a LuftVG steht der Errichtung des Bauwerks entgegen.“

Hieraus sei ersichtlich, dass das BAF bereits bei einer ersten Stellungnahme im Jahr 2011 explizit erwähnte habe, dass die Entscheidung nach § 18 a LuftVG erst gefällt werden könne, wenn die konkrete Vorhabensplanung vorliege, erklärte Ministeriumssprecher Ingo Strater. Insofern könne von einem „Sinneswandel“ keine Rede sein. Sowohl Ganderkesees Bürgermeisterin Alice Gerken-Klaas als auch Lemwerders Bürgermeisterin Regina Neuke hatten in Stellungnahmen beklagt, dass das BAF seine Entscheidung kurzfristig und überraschend geändert habe. Hinter den Kulissen

werden überdies auch politische Motive für die Ablehnung vermutet.

Der Ministeriumssprecher erklärte dazu, dass eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange immer nur zum jeweiligen Zeitpunkt erfolge. Deshalb könne sich diese bis zum Zeitpunkt des konkreten Bauantrags auch ändern. Nur eine konkrete Baugenehmigung finde auch bei zukünftigen Entscheidungen des BAF zu Bauvorhaben eine entsprechende Berücksichtigung. Selbstverständlich stehe es aber jedem frei, behördliche Entscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen, sieht Strater einem möglichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelassen entgegen.



Ob sich in Schönemoor je Windräder drehen werden, ist nach wie vor ungewiss. Nach Darstellung des Bundesverkehrsministeriums hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bereits im Jahr 2011 erklärt, dass eine endgültige Entscheidung erst getroffen werden könne, wenn die konkrete Planung des Vorhabens vorliegt.

FOTO: DPA